

Statut des Zentrums für Translationale Bildgebung der Universität Ulm (MoMan)

vom 14.07.2016

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund von § 40 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 LHG folgende Satzung für das Zentrum für Translationale Bildgebung beschlossen. Der Gründungsvorstand hat das Statut in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Der Forschungsschwerpunkt führt die Bezeichnung „**Zentrum für Translationale Bildgebung der Universität Ulm**“.
- (2) Das Zentrum für Translationale Bildgebung der Universität Ulm ist ein entsprechend § 40 Abs. 4 LHG von der Klinik für Innere Medizin II, der Core Facility Kleintierbildung, der Klinik für Nuklearmedizin, der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, dem Institut für Biophysik, der Klinik für Neurologie, der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie III, der Core Facility 3 Tesla MRT, der Core Facility Konfokale und Multiphotonenmikroskopie sowie der Zentralen Einrichtung Elektronenmikroskopie der Universität Ulm gemeinsam getragener Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, im weiteren MoMan genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) MoMan dient Förderung, Weiterentwicklung und Ausbau der Bildgebung im Rahmen translationaler Forschungsvorhaben der medizinischen Forschungsschwerpunkte der Universität Ulm, Fakultäts-, Instituts- und Klinikübergreifend und damit einer Stärkung des Forschungsstandortes Ulm. Dabei widmet MoMan sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, der Unterstützung der medizinischen Forschung im Bereich metabolischer, onkologischer, neurodegenerativer, psychiatrischer, kardiovaskulärer und inflammatorischer Erkrankungen und Trauma.
- (2) MoMan widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben
 - Etablierung einer zentralen Anlaufstelle für Fragen der Bildgebung im Kontext translationaler Forschung,
 - Aufbau einer administrativen Infrastruktur,

- Unterstützung von Mitgliedern bzgl. Fragen der Beantragung und Durchführung von Studien und bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- Durchführung von Seminaren, Vortragsreihen, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen, Dissemination erzielter Ergebnisse,
- Vertretung der Forschungsinteressen der Mitglieder des MoMan, die den unter §2 genannten Zielen des MoMan entsprechen, gegenüber anderen Organen der Universität und nach außen,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Translationalen Bildgebung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des MoMan sind die Leiter der in § 1 dieses Statuts genannten Kliniken, Institute, Zentrale Einrichtungen und Core Facilities. Weitere Mitarbeiter von Kliniken und Instituten der Universität, des Universitätsklinikums sowie Abteilungen und Einrichtungen der akademischen Krankenhäuser und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag Mitglieder werden sofern sie auf dem Gebiet der Translationalen Bildgebung tätig sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder der beschäftigenden Einrichtung,
- durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann. Ein Mitglied kann z.B. ausgeschlossen werden, wenn es den Pflichten des § 7 zuwiderhandelt.
- mit der Auflösung des MoMan.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der statutgemäßen Vorhaben an der Willensbildung im MoMan und an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit

einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Mitgliedschaft im MoMan bedingt keinerlei Anspruch auf Zuweisung von Mitteln (Räume, Stellen, Investitionen, Verbrauchsmittel, sonstige Mittel).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im MoMan verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des MoMan mitzuwirken.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des MoMan sind:

- der Vorstand
- der Sprecher
- die Mitgliederversammlung

- (2) Soweit das Statut nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Gründungsvorstand gehören Kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Leiter der Core Facility Kleintier-Bildgebung
- der Leiter der Klinik für Nuklearmedizin
- der Leiter der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- der Leiter der Klinik für Innere Medizin II
- der Leiter und der stellvertretende Leiter des Instituts für Biophysik
- der Leiter und der stellvertretende Leiter der Core Facility 3 Tesla MRT
- der Leiter der Klinik für Neurologie
- die Leiterin der Core Facility Konfokale und Multiphotonenmikroskopie
- der Leiter der Zentralen Einrichtung Elektronenmikroskopie
- der hauptamtliche Koordinator von MoMan

- (2) Der Gründungsvorstand leitet das MoMan in den ersten drei Jahren. Nach Ablauf der ersten drei Jahre wird der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist Amtsmitglied im Vorstand. Weitere Amtszeiten der bisherigen Vorstandsmitglieder sind möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen hauptberufliche Professoren der Universität Ulm oder Leiter von Core Facilities in diesem Themengebiet sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen stimmberechtigten Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand bei eigener Abwesenheit

wahrnimmt. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Vorstand leitet das MoMan. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des MoMan, soweit sie nicht nach dem Statut von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher durch schriftliche Einladung einberufen. Der Sprecher leitet auch die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher des MoMan. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (7) Der Sprecher kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (8) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die Ziele des MoMan. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 10 Sprecher und Koordinator

- (1) MoMan wird von einem Sprecher vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung macht aufgrund einer Wahl dem Präsidium der Universität einen Vorschlag für den Sprecher des MoMan. Das Präsidium bestellt aufgrund dieser Empfehlung den Sprecher für drei Jahre. Der Sprecher wird durch den hauptamtlichen Koordinator vertreten. Falls der Sprecher nicht dem Kreis des Gründungsvorstandes bzw. des gewählten Vorstandes angehört, ist er Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen des MoMan aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemeinsam mit dem Koordinator. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Projekte und der Projektbereiche des MoMan teilzunehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Zentrums einberufen und geleitet. Von diesem wird ein Schriftführer bestimmt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Alle Mitglieder werden vom Sprecher mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen

wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied des MoMan vertreten lassen. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- Vorschlagsrecht und Einvernehmen an der Planung der Tätigkeit des MoMan
- Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des MoMan.

(6) Änderungen des Statuts des MoMan bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 12 Verwaltung

Die Zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Klinikumsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung des MoMan nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 13 Laufzeit, Auflösung des MoMan

(1) MoMan wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.

(2) MoMan kann vorzeitig durch Beschluss des Senats aufgelöst werden. Eine vorzeitige Auflösung ist auch möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 14 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

(2) Dieses Statut tritt mit der Verabschiedung durch den Gründungsvorstand und der Zustimmung des Senats der Universität in Kraft.

Ulm, den 14.07.2016

gez.

(Prof. Dr. M. Weber)

- Präsident -